

---

**2078. Dampfschiffe.** Ein Kreis Schreiben des Bundesrathes vom 30. November 1894 dahin gehend, daß es dem Bunde unmöglich sei, die ihm in Art. 8 des Postregalgesetzes vom 5. April 1894 überbundene Kontrolle des Dampfschiffbetriebes schon auf 1. Januar 1895 zu übernehmen, und daß bis zu daheriger Beschlußfassung des Bundesrathes die Kantone diese durch Kreis Schreiben vom 7. Juli 1891 ihnen zuge dachte Kontrolle weiter führen mögen, geht an die Direktion der Justiz und Polizei zu Akten.

---